

Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG)

EmoG

Ausfertigungsdatum: 05.06.2015

Vollzitat:

"Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898)"

- ¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 12.6.2015 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Notifizierung der
EGRL 34/98 (CELEX Nr: 31998L0034) +++)

§ 1 Anwendungsbereich

Mit diesem Gesetz werden Maßnahmen zur Bevorrechtigung der Teilnahme elektrisch betriebener Fahrzeuge

1. der Klassen M1 und N1 im Sinne des Anhangs II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/15/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 172) geändert worden ist, und
2. der Klassen L3e, L4e, L5e und L7e im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52)

am Straßenverkehr ermöglicht, um deren Verwendung zur Verringerung insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Satz 1 gilt auch für ein elektrisch betriebenes Fahrzeug der Klasse N2 im Sinne des Anhangs II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG, soweit es im Inland mit der Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden darf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. ein elektrisch betriebenes Fahrzeug: ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug,
2. ein reines Batterieelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb,
 - a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind und
 - b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar sind,
3. ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von

- a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine, und
 - b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeuges befindlichen Energiequelle elektrisch wieder aufladbar,
- verfügt,
4. ein Brennstoffzellenfahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen,
 5. Energiewandler: die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die dauerhaft oder zeitweise Energie von einer Form in eine andere umwandeln, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden,
 6. Energiespeicher: die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die die jeweiligen Formen von Energie speichern, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden.

§ 3 Bevorrechtigungen

(1) Wer ein Fahrzeug im Sinne des § 2 führt, kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr erhalten, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

(2) Im Falle eines von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeuges dürfen Bevorrechtigungen nur für ein Fahrzeug in Anspruch genommen werden, wenn sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ergibt, dass das Fahrzeug

1. eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
2. dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt.

(3) Kann das Vorliegen der Anforderungen des Absatzes 2 nicht über die Übereinstimmungsbescheinigung nachgewiesen werden oder gibt es für ein Fahrzeug keine Übereinstimmungsbescheinigung, kann der Nachweis auch in anderer geeigneter Weise erbracht werden.

(4) Bevorrechtigungen sind möglich

1. für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen,
2. bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen,
3. durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten,
4. im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.

(5) In Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes können

1. die Bevorrechtigungen näher bestimmt werden,
2. die Einzelheiten der Anforderungen an deren Inanspruchnahme festgelegt werden,
3. die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, bestimmt werden.

Rechtsverordnungen mit Regelungen nach Satz 1 erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. § 6 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes ist auf eine Rechtsverordnung mit Regelungen nach Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) In Rechtsverordnungen nach § 6a Absatz 6 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, des Straßenverkehrsgesetzes können als Bevorrechtigungen Ermäßigungen der Gebühren oder Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

§ 4 Kennzeichnung

(1) Bevorrechtigungen nach § 3 dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes können die Art und Weise der Kennzeichnung im Sinne des Absatzes 1 näher bestimmt werden, insbesondere können

1. die für das Erteilen der Kennzeichnung erforderlichen Angaben,
2. die Art und Weise der Anbringung der Kennzeichnung und
3. das Verfahren für das Erteilen der Kennzeichnung

geregelt werden. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann die Kennzeichnung im Inland gehaltener Fahrzeuge durch das Zuteilen eines für den Betrieb des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen erforderlichen Kennzeichens geregelt werden. Rechtsverordnungen mit Regelungen nach Satz 1 erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. § 6 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes ist auf Rechtsverordnungen mit Regelungen nach Satz 1 nicht anzuwenden.

(3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Rechtsverordnungen nach Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen erhoben. § 6a Absatz 2 bis 5 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5 Übergangsregelung

(1) Bis zum 1. Januar 2016 tritt an die Stelle des Artikels 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 der Artikel 7 der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/60/EU (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 15) geändert worden ist.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 beträgt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 die erforderliche Reichweite mindestens 30 Kilometer.

(3) Fahrzeugen, die die Anforderung des Absatzes 2 erfüllen, dürfen auch nach dem 31. Dezember 2017 die Bevorrechtigungen gewährt werden, die Fahrzeugen nach § 3 Absatz 2 gewährt werden können.

§ 6 Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

§ 7 Berichterstattung

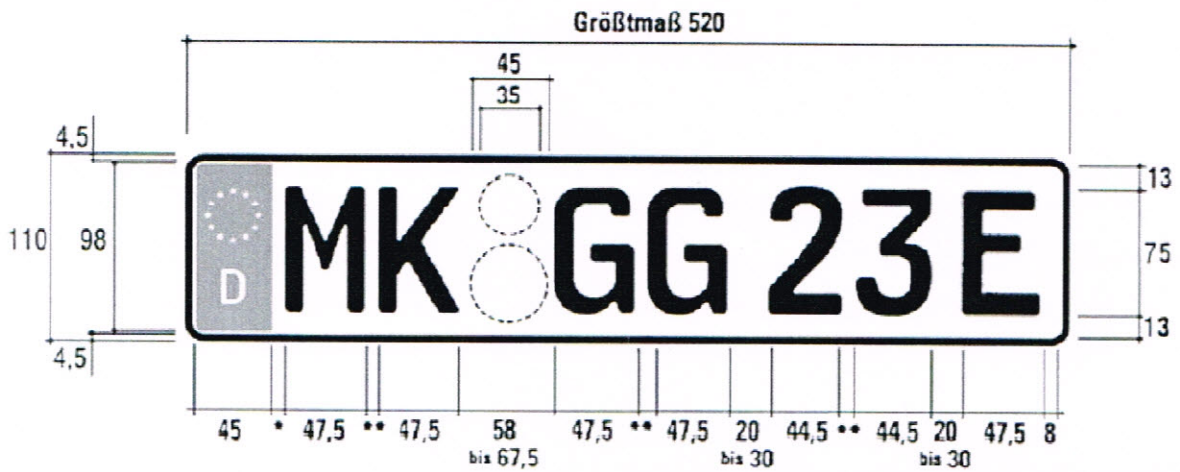
Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit veröffentlichen gemeinsam alle drei Jahre, erstmals bis zum 1. Juli 2018, einen Bericht über die Beschaffenheit, die Ausrüstung und den Betrieb elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1, über das Ladeverhalten solcher Fahrzeuge und über die Entwicklung der Ladeinfrastruktur, um Erkenntnisse hinsichtlich der weiteren Verringerung der klima- und umweltschädlichen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere der Fortschreibung der Umweltkriterien nach § 3 Absatz 2 Nummer 2, zu gewinnen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

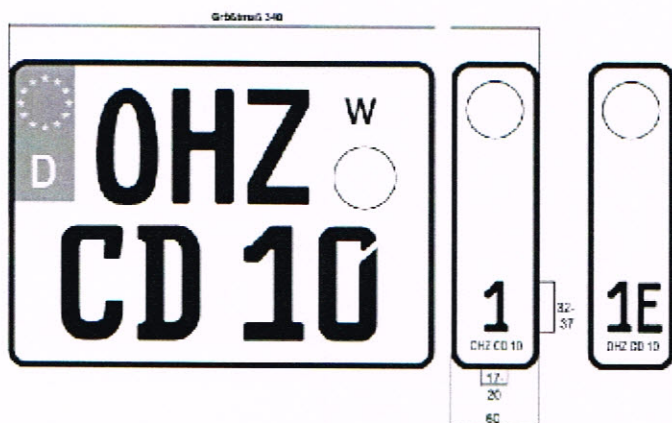
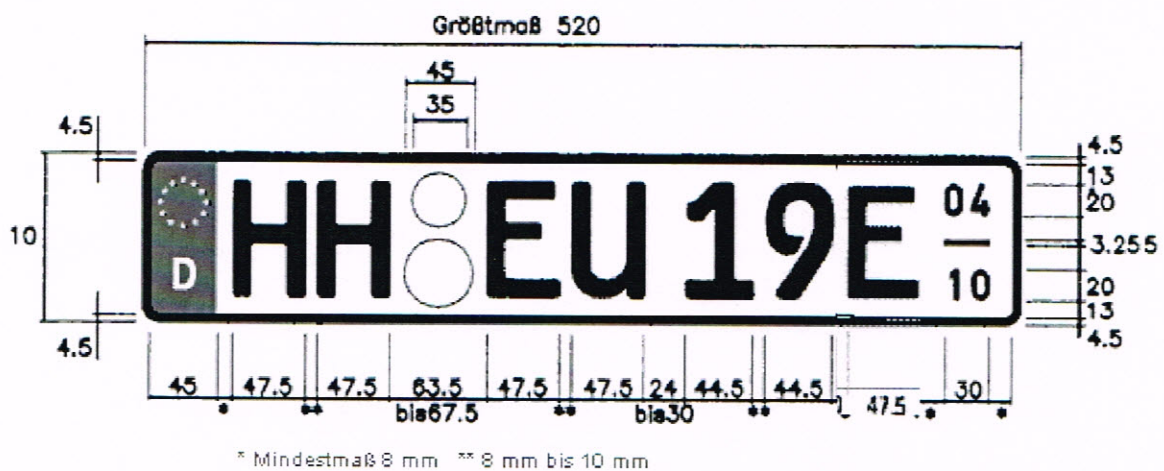
(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

E- Kennzeichen



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm



Mit der 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum (BGBl I S.) wird zur Förderung einer nachhaltigen umwelt- und klimafreundlichen Mobilität eine

Kennzeichnungsregelung geschaffen, die die Grundlage für die Kennzeichnung privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge bildet.

Das E-Kennzeichen wird auf Antrag zugeteilt. Das Elektromobilitätsgesetz legt fest, welche Fahrzeuge als elektrisch betriebene Fahrzeuge zu klassifizieren sind und welche elektrisch betriebenen Fahrzeuge Bevorrechtigungen erhalten dürfen.

Förderfähig sollen neben Batterieelektrofahrzeuge (BEV) auch von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (PHEV) oder Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) sein. Letztere dürfen maximal 50 g/km CO₂ ausstoßen oder müssen eine Mindestreichweite von 30 km (für bis Ende 2017 erstmals zugelassene Fahrzeuge) bzw. 40 km (für ab 2018 erstmals zugelassene Fahrzeuge) bei Elektroantrieb aufweisen (§ 2 Nr. 1 EmoG).

Reines Batterieelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 2 EmoG):

ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb,

- a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind
- und
- b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

Brennstoffzellenfahrzeug (§ 2 Nr. 4 EmoG):

ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen

Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 3 EmoG):

ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von

- a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine,
- und
- b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeugs befindlichen Energiequelle wieder aufladbar,

verfügt.

Aus der Übereinstimmungsbescheinigung oder einem anderen geeigneten Nachweis muss sich ergeben, dass das Fahrzeug

1. eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
2. dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt.

(§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG).

Für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erstmals zugelassene Fahrzeuge beträgt die erforderliche Reichweite mindestens 30 Kilometer (§ 5 Abs. 2 EmoG).

- Mit dem E-Kennzeichen versehene Fahrzeuge dürfen – soweit die Straßenverkehrsbehörden entsprechende Regelungen erlassen haben Parkplätze an Ladesäulen,
- entsprechend gekennzeichnete kostenlose Parkplätze,

- Ausnahmen von Zu – und Durchfahrtsbeschränkungen und
- einzelne Busspuren für gekennzeichnete Fahrzeuge

nutzen.

Die Ausgestaltung des Kennzeichens folgt der technischen Ausgestaltung des sogenannten Oldtimerkennzeichens mit dem Unterschied, dass statt des Kennbuchstabens „H“ der Kennbuchstabe „E“ hinter der Erkennungsnummer anzufügen ist. Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen erfolgt die Kennzeichnung auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Kennzeichens, bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen immer direkt hinter der Erkennungsnummer.

Der Betriebszeitraum ist bei kombinierten Saison/E-Kennzeichen von der Zulassungsbehörde in der **Zulassungsbescheinigung Teil I** in Klammern hinter dem Kennzeichen zu vermerken.

Das E-Kennzeichen kann auch als grünes Kennzeichen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausgegeben werden. (§ 9a FZV neu)

Betroffene Fahrzeugklassen:

Klassen M1 und N1, sowie Fahrzeuge der Klasse N2¹, soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefahren werden dürfen
Klassen L3e, L4e, L5e und L7e

0004	Elektro	Reines Elektrofahrzeug	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Reines Batteriefahrzeug nach § 2 Nr. 2 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0008	Hybr.Benzin/E	Kombinierter Betrieb mit Benzin und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0010	Hybr.Diesel/E	Kombinierter Betrieb mit Diesel und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0012	Hybr.Wasserst./E	Kombinierter Betrieb mit Wasserstoff und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0014	Wasserst./Benzin/E	Bivalenter Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin kombiniert mit Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0015	BZ/Wasserstoff	Brennstoffzelle mit Primärenergie Wasserstoff	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0016	BZ/Benzin	Brennstoffzelle mit Primärenergie Benzin	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0017	BZ/Methanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Methanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0018	BZ/Ethanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Ethanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0019	Hybr.Vielstoff/E	Kombinierter Betrieb mit Vielstoff- und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und

¹ Es handelt sich um elektrisch betriebene Kleintransporter bis zu 4.250 kg zulässiger Gesamtmasse, die im Bereich Gütertransport eingesetzt werden. Fahrzeugkombinationen sind nicht zulässig.

					nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0022	Hybr.Erdgas/E	Kombinierter Betrieb mit Erdgas und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0024	Hybr.Flüssiggas/E	Kombinierter Betrieb mit Flüssiggas (LPG) und Elektromotor	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0025	Hybr.B/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0026	Hybr.D/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Diesel und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0027	Hybr.LPG/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Flüssiggas (LPG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0028	Hybr.W/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Wasserstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0029	Hybr.V/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Vielstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0030	Hybr.NG/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Erdgas (NG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0031	Hybr.Wod.B/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit bivalentem Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0033	Hybr.W/NG/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Wasserstoff/Erdgas und extern aufladbarem elektrische Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 006, Dez. 2013	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer

Ausschnitt aus der EG-Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs mit der eingetragenen Antriebsart 0010 Hybr.Diesel/E:

23.1. Hybrid-(Elektro-)Fahrzeug	Ja (J)
24. Anzahl und Anordnung der Zylinder	4 in Reihe (A0)
25. Hubraum	2143 cm ³
26. Kraftstoff	Hybr. Diesel/E (0010)
29.1. Fahrzeug mit	Motordiesel (A0)
27. Nennleistung	150,00 kW bei 4200 min ⁻¹
oder maximale Nennleistung (Elektromotor)	20,00 kW
Höchstgeschwindigkeit	242 km/h
29. Höchstgeschwindigkeit:	
Achsen- und Radaufhängung	
30. Spurweite:	1 1600 mm 2 1593 mm 3 - mm
35. Reifen-/Radkombination	
Achse 1:	245/40 R18 97Y XL 8.5Jx18H2 ET48
Achse 2:	245/40 R18 97Y XL 8.5Jx18H2 ET48
Achse 3:	-
Bremsanlage	
36. Anhänger-Bremsanschlüsse	mechanisch (A0)
Aufbau	
38. Code des Aufbaus	(AA)

46.1. Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten)	0,5100 m ⁻¹		
49. CO ₂ -Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch			
1. alle Antriebsarten außer reiner Elektrofahrzeuge			
CO ₂ Emissionen:	Benzin / Diesel	Gas	sonstige
Innenorts:	109 g/km	- g/km	- g/km
Außenorts:	109 g/km	- g/km	- g/km
Kombiniert:	109 g/km	- g/km	- g/km
Gewichtl. kombiniert:	- g/km	- g/km	- g/km
Kraftstoffverbrauch:	Benzin / Diesel	Gas	sonstige
Innenorts:	4,1 l/100km	- ml/100km	- l/100km
Außenorts:	4,1 l/100km	- ml/100km	- l/100km
Kombiniert:	4,1 l/100km	- ml/100km	- l/100km
Gewichtl. kombiniert:	- l/100km	- ml/100km	- l/100km
2. Reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge			
Stromverbrauch	gewichtet, kombiniert	- Wh/km	
	Elektrische Reichweite	- km	
Vorschiedenes			
51. Bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung: Bezeichnung gemäß Anhang II Nummer 5.			

Unter Ziffer 49, Nummer 2 sind keine Eintragungen vorhanden. Da nicht nachgewiesen werden kann, dass ein Plug-in-Hybrid-Fahrzeug mit externer Auflagemöglichkeit vorliegt, kann kein E-Kennzeichen zugeteilt werden.

Ausschnitt aus der EG-Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs mit der eingetragenen Antriebsart 0025 Hybr.B/E ext.aufl.:

48. Abgasverhalten

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten gültigen Änderungsrechtsakts: EG 715/2007 EG 566/2011F

1.1 Prüfverfahren: NA

CO	NA	g/km	HC	NA	g/km	NOx	NA	g/km
HC+NOx	NA	g/km	Partikel	NA	g/km	Rauchgasströmung (ELR)	NA	m-1

1.2 Prüfverfahren: TYPE I

CO	118.40	mg/km	THC	25.40	mg/km	NHHC	22.78	mg/km
NOx	0.90	mg/km	THC+NOx	NA	mg/km			
Partikelmasse	NA	mg/km	Partikelzahl	NA	10E11/km			

2. Prüfverfahren: NA

CO	NA	g/kWh	NOx	NA	g/kWh	NHHC	NA	g/kWh
THC	NA	g/kWh	CH4	NA	g/kWh	Partikel	NA	g/kWh

48.1 Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten): NA (m-1)

49. CO₂-Emissionen/Kraftstoffverbrauch/Stromverbrauch:

1. Alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen

	CO ₂ -Emissionen	Kraftstoffverbrauch
- Innerorts	NA g/km	NA L/100KM
- Außerorts	NA g/km	NA L/100KM
- Kombiniert	NA g/km	NA L/100KM
- Gewichtet, kombiniert	49 g/km	2.1 L/100KM

2. Reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

Stromverbrauch	52 Wh/km
Elektrische Reichweite	25 km

EG-ÜBERI

Unter Ziffer 49, Nummer 1 ist der kombinierte CO₂-Wert zu finden. Unter Nummer 2 finden sich die Angaben zur Reichweite mit elektrischer Energie.

Die Angabe ist aus dem CoC unter Nummer 46.2 "CO₂ Emission" (jetzt: 49) oder aus der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten, und zwar der kombinierte Wert, zu übernehmen. Bei Fahrzeugen mit bivalenter Kraftstoffart bzw. Energiequelle (z. B. Benzin und Erd- bzw. Flüssiggas) ist der kleinste kombinierte Wert zu übernehmen. Wenn nicht vorhanden, ist ein Strich (-) einzutragen (Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, Stand: 31.05.2007)

Bei Plug-in-Hybridelektrofahrzeugen darf der CO₂-Wert höchstens 50g/km betragen oder die elektrische Reichweite muss mindestens 30 Kilometer (bei Erstzulassung des Fahrzeugs ab 2018: 40 Kilometer) betragen. Die Voraussetzungen können wahlweise vorliegen. Fahrzeuge, die vor Ablauf des 31.12.2017 erstmals zugelassen wurden und die eine elektrische Reichweite von 30 km erfüllen, dürfen die Bevorzugungen auch nach diesem Stichtag mit E-Kennzeichen in Anspruch nehmen (Bestandschutz).

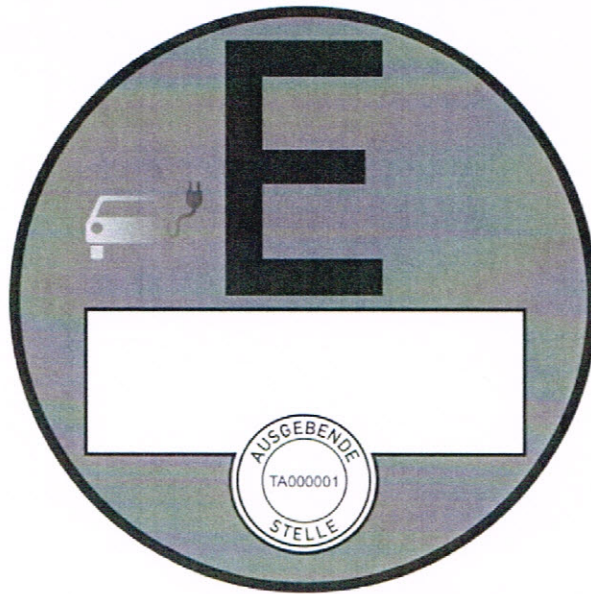
Die Ermittlung des Zeitpunktes ist noch nicht abschließend geregelt. Es spricht aber viel dafür, sich am Datum der Ausstellung der EG-Übereinstimmungsbescheinigung zu orientieren.

Fahrzeuge aus anderen Staaten können die Zuteilung einer Plakette beantragen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Zulassungsbescheinigung Teil I
2. Übereinstimmungsbescheinigung oder
3. sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage

(§ 9a Abs. 4 FZV)

Plakette nach Anlage 3a zur FZV



Die Plakette ist gut sichtbar am Heck des Fahrzeugs anzubringen.

Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.

(§ 9a Abs. 5 FZV)